

5) Höchste Verordnung, die Verwaltung der Landesherrlichen Domanal- und Familienfideicommissgüter zc. betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kesteter regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc.

haben Uns bewogen gefunden, über die Verwaltung Unserer Domanal- und Familienfideicommissgüter, sowie über die ressortmäßigen Obliegenheiten und Befugnisse Unserer Kameralbehörden Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Verwaltung Unseres gesammten Domanalvermögens und die Berechnung des nützlichen Ertrages desselben liegt der Kammer ob. Jede Verfügung über die Substanz des Faus- und Domanalvermögens ist von der Zuständigkeit derselben ganz ausgeschlossen.

§. 2.

Die Kammer hat daher die Bewirthschaftung Unserer Kammergüter und der dazu gehörigen oder dazu gekauften Grundstücke zu besorgen, es mögen dieselben erpachtet sein oder auf Unsere Rechnung administriert werden.

Im ersteren Falle hat sie die Vermittelung und den Abschluß der Pachtkontrakte, im letzteren die Anstellung und Ueberwachung des eigentlichen Wirtschaftspersonals zu besorgen.

§. 3.

Die Leitung und Ueberwachung des Bauwesens — soweit dasselbe nicht Unserm Hofmarschallante überwiesen ist — hat die Kammer zu besorgen.

Es liegt ihr daher die Erhaltung der sämmtlichen zu Unsern Kammergütern gehörigen Gebäude, die Sorge für deren zeitige und gehörige Reparatur, sowie die Verpflichtung ob, die notwendigen und von Uns genehmigten Neubauten zur Ausführung zu bringen, in beiderlei Beziehung die Akorde abzuschließen und die Arbeiten zu überwachen.

§. 4.

Die Kammer hat das gesammte Kameralrechnungswesen zu leiten. Sie hat daher die Geschäftsführung der Rentämter in Ordnung zu halten, die Kassenverwaltung zu kontrolliren, die alljährlichen Rechnungen zu prüfen und abzuhören und nach vorgängiger von Uns eingeholter Genehmigung zu justifiziren, auch für gehörige Einkieferung der Kassen- und Rechnungsbücher zu sorgen.